

## Fragen und Antworten zur 2. Revision der RegV

---

### Hintergrund:

Eine wesentliche Änderung der RegV ist, dass die Gemeinden keine Geburtenmeldung mehr an die Mütter- und Väterberatung und auch keine Meldungen mehr an die Kirchgemeinden schicken müssen.

### Frage:

*Wie weiss eine Gemeinde, ob sich die Kirchgemeinden (reformierte, römisch-katholische, christkatholische, jüdische) der RegV anschliessen?*

### Antwort:

Das Amt für Informatik und Organisation wird zukünftig auf seiner GERES-Website ([www.be.ch/geres](http://www.be.ch/geres)) über den Stand der Anschlüsse der GERES-Datenbezügler informieren. Der aktuelle Planungsstand ist folgender: Die Gesamtkirchgemeinde Bern sowie weitere Kirchgemeinden haben ein Projekt zum Anschluss an GERES gestartet. Welche Kirchgemeinden tatsächlich an GERES angeschlossen werden, ist noch nicht bekannt, da die Kirchgemeinden Kosten und Nutzen abwägen. Die Realisierung beginnt frühestens im 1. Quartal 2011. Die Mütter- und Väterberatung plant die Umsetzung für Anfang bis Mitte 2011.

### Hintergrund:

Die Gemeinden müssen das Stimmregister um Merkmale ergänzen, damit eine Datenübermittlung erfolgen kann. Die Gemeinden sollten sich mit ihren Softwarelieferanten in Verbindung setzen, damit hier eine entsprechende Registerführungssoftware eingesetzt werden kann.

### Frage:

*Werden die Gemeinden jeweils 75 Tage vor der Abstimmung gebeten, diese Daten zu überliefern oder müssen sich die Gemeinden diese Frist selber notieren?*

### Antwort:

Die Staatskanzlei erarbeitet zurzeit mit Unterstützung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Anpassung der Stimmregisterverordnung, in der auch die zwingend zu führenden Felder detailliert aufgeführt werden. Diese Informationen werden auch den Softwareherstellern zugestellt. Diese wurden an zwei Info-Veranstaltungen für alle Softwarelieferanten näher informiert (siehe Beilagen). Sie wurden über den Standard „eCH-0045: Datenstandard Stimm- und Wahlregister“ und über die Termine informiert. Es wurde auch hervorgehoben, dass die Gemeinden (also die Kunden der Softwareanbieter) rechtlich dazu verpflichtet sind, die Register anzupassen und die Daten in einem bestimmten Format zu liefern.

Was die 75 Tage Vorlaufzeit betrifft, ist zurzeit keine besondere Meldung seitens des Kantons geplant. Die Blanks-Abstimmungstermine stehen bis 2029 fest ([http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/vab\\_1\\_3\\_3\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/vab_1_3_3_1.html)). Die Staatskanzlei prüft, ob jeweils im Regierungsratsbeschluss zu den Abstimmungsterminen, der an die Gemeinden geht, auf die Meldefrist hingewiesen werden kann.

Für weitere Fragen betreffend E-Voting kann mit dem zuständigen Projektleiter, Herrn Vito Vizzarro, direkt Kontakt aufgenommen werden.